

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 43

**Artikel:** Die Reklame der Hotels [Fortsetzung]  
**Autor:** Behrmann, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-523259>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

N<sup>o</sup> 43.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate " 3.—
6 Monate " 5.—
12 Monate " 8.—

Für das Ausland:
(inkl. Portoausschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate " 4.—
6 Monate " 7.—
12 Monate " 12.—

Inserate:
7 Cts. per 1 spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen ent-
sprechend Rabatt.



N<sup>o</sup> 43.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
3 mois . " 3.—
6 mois . " 5.—
12 mois . " 8.—

Pour l'Etranger:
(inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.50
3 mois . " 4.—
6 mois . " 7.—
12 mois . " 12.—

Annances:
7 Cts. par millimetre-
ligne ou son espace.
Rabais en cas de re-
petition de la meme
annonce.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags.
Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TELEPHONE 2406. \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler [abw.]; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Siehe Warnungstafel!

Aufruf.

Das Zentralbureau hat vom Verein den Auftrag erhalten, anlässlich des nächstjährigen Jubiläums als Anhang zur Festschrift eine Statistik in grösserem Masstab, wie sie für die Ausstellungen in Zürich (1883), Genf (1896), Basel und Vevey (1900) über die

Entwicklung der schweiz. Hotelindustrie veröffentlicht wurde, aufzustellen.

Es sind zu diesem Zwecke Mitte Juni an ca. 1800 Hotels Fragebogen abgegangen, von denen bis heute, also innert vier Monaten nur 150 ausgefüllt zurückgekommen sind.

Es ist leicht begreiflich, dass mit so wenig Material keine brauchbare, auch nur annähernd zuverlässige Statistik aufgestellt werden kann und dass überdies Kosten und Mühe umsonst waren.

Wir hoffen daher, keine Fehlbilte zu tun, wenn wir namentlich unsere Mitglieder nochmals dringend ersuchen, den Fragebogen bestmöglichst auszufüllen. (Allfällige verlegte Bogen werden auf Verlangen gerne ersetzt.)

Das Zentralbureau.

Appel.

A l'occasion du jubilé que fête notre Société, l'année prochaine, le Bureau central a été chargé de faire une statistique d'une certaine envergure sur le

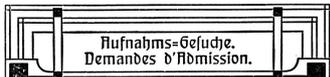
Developpement de l'industrie hôtelière suisse, comme celles qui ont été faites pour les expositions de Zurich (1883), de Genève (1896), de Bâle et de Vevey (1900).

A cet effet, vers la mi-juin, nous avons envoyé des questionnaires à environ 1800 hôtels. Jusqu'à aujourd'hui, c'est à dire dans l'espace de quatre mois, on ne nous en a retourné que 150 avec les indications voulues.

Il est évident, qu'il est impossible de faire une statistique tant soit peu exacte et pouvant rendre des services, avec des renseignements aussi incomplets. Les frais auraient ainsi été inutiles, de même que tout notre travail.

Nous espérons donc ne pas essayer de refus, si nous nous adressons encore une fois et de la manière la plus pressante à nos sociétaires, pour les prier de remplir les questionnaires que nous leur avons envoyés. (Nous sommes prêts à renvoyer des questionnaires à ceux qui les ont peut-être égarés.)

Le Bureau central.



Herren Gebr. Hold, Pächter des Hotel Continental, Basel
Patron: Hfl. Paul Otto, Hotel Victoria und R. Gehrig, Hotel Continental, Basel.

Zugunsten des Tschumifonds der Fachschule.

Von Herrn J. Dietschy, Grand Hotel des Salines in Rheinfelden, zwei ausgeloste Anteilsscheine: Fr. 200.— erhalten zu haben, bescheinigt und verdankt hiemit bestens

Der Kassier des Tschumifonds: J. Roller, Zürich.

Die Reklame der Hotels.

Von H. Behrmann. (Fortsetzung.)

VI. Prospekte.

Unter dem etwas dehnbaren Sammelnamen „Prospekte“ seien alle diejenigen Reklamedrucksachen zusammengefasst, die sich nicht auf's Geratewohl an eine grössere Allgemeinheit wenden, sondern auf den einzelnen Interessenten wirken und ihn zum Kunden gewinnen sollen. Umfang und Art dieser Prospekte können runderchieden sein: während der eine Hotelier seinen Zweck mit einigen empfehlenden Worten auf der Rückseite seiner Adresskarten erreicht, gibt der andere ein künstlerisch ausgestattetes Büchlein von vielen Seiten heraus. Der Masstab wechselt, aber die Absicht ist überall die gleiche.

Diese Absicht der Kundengewinnung wird jedoch häufig nicht erreicht. Kaum angesehen, wandert der eben mit der Post eingetroffene Prospekt in den Papierkorb, und mehrere seiner Brüder, insgesamt schon eine annehmbare Summe Geldes darstellend, teilen sein Schicksal. Ein unscheinbares Blatt vielleicht bleibt auf dem Schreibtisch liegen oder wird vom Empfänger in die Tasche gesteckt. Früher oder später wird es seine Pflicht tun. Warum? In seiner Art lag etwas Ueberzeugendes, Persönliches, was den Leser angenehm berührte und veranlasste, gerade diesen Prospekt aufzubewahren. Ein paar geschickte Einleitungsworte hatten ihn bewogen, weiter zu lesen, der flüssig geschriebene Text ihn gefesselt, und wenn auch weiter nichts, als das noch unbestimmte Verlangen hervorgerufen wurde, den betreffenden Ort oder das Haus aufzusuchen, so ist das schon genügend, denn dieses Verlangen, bei einer grösseren Anzahl von Personen gleichzeitig erweckt, kristallisiert sich mit Sicherheit bei einem gewissen Prozentsatz zum festen Vorhaben, von welchem bis zur Ausführung nur noch ein Schritt ist.

Die Abfassung des Textes erfordert in der Tat bei Prospekten fast noch grössere Sorgfalt, wie bei Inseraten. Vermag man ihm jene Eigenschaft aufzuprägen, die beim Leser das Gefühl erweckt, als sei er eigens für ihn geschrieben, so darf der Erfolg verbürgt werden. Es ist dieselbe Eigenschaft, die Leute aus vornehmen Kreisen auszeichnet: bei einem grossen Empfang wohnt der neu Eintretende den Wirten durch sein Erscheinen

ganz besondere Freude gemacht zu haben, während diese an den nach ihm Kommenden fast die gleichen Worte richten, wie an ihn; wenn er die Gastgeber im Verlaufe eines langen Abends nur zweimal auf wenige Minuten gesprochen hat, so meint er doch, sie hätten sich immer nur vorübergehend von ihm entfernt. Liebenswürdigkeit und Takt!

Wie das kalte Buffet zu solcher Liebenswürdigkeit den nicht zu verachtenden materiellen Hintergrund bildet, so zu den einladenden Worten des Prospektes die Angaben von Tatsachen, die er enthält. Die Preise für Aufenthalt und Verpflegung werden ja fast überall angeführt, auch Etagenpläne, Zufahrtslinienkarten, Wagen- und Führertarife bei Gebirgshotels und dergleichen findet man in genügendem Masse. Wie wäre es aber mit einigen Angaben über Ausdehnung und Beschwerlichkeit der Fusspartien, Art der Wege, Charakter des Gebirges und ähnlichen Winken für die aus dem Flachland zureisenden Gäste? In andern Fällen wird ein Hinweis auf die dem Orte eigentümlichen Naturprodukte, willkommen sein, die in besonderer Güte für die Verpflegung in Betracht kommen, als Milch, Käse, Honig, Trauben u. a. m. Die blossen Anfänger freilich wird kaum genügen, wenn nicht die besonderen Eigenschaften augenfällig gemacht werden. Dass es Honig zum Café complet gibt, imponiert Niemandem; aber die Erwerbung, dass der Honig infolge der Flora des Ortes hervorragend aromatisch sei, vermag wohl einigen Reiz auszuüben.

Ein grossstädtisches Hotel pocht auf seine gute Küche. Warum druckt es nicht statt der leeren Versicherung, die man auf Treu und Glauben hinnehmen muss, zwei beliebige Menüs ab, die dem Leser alle Freuden eines überladenen Magens vorgaukeln? Die Reisewege findet man häufig angegeben. Aber wird es nicht den Empfänger des Prospektes freuen, wenn er auf einer eigens dafür vorgesehenen Seite die günstigsten Abfahrts- und Ankunftszeiten von seinem Wohnort ab genau eingetragener findet? Diese für die verschiedenen Orte an Hand des Kursbuches herauszufinden, ist für den Kundigen kein Kunststück, und der Zeitverlust macht sich bezahlt. Wenn es den Empfänger auch nur reizt, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen oder eine noch bessere Verbindung anzuführen, so liegen darin schon alle Möglichkeiten des Erfolges. Noch eins: für den Ausländer, der in die Schweiz kommt, sind oft einige Angaben über Postverhältnisse, Portotaxen, Münzen und dergl. von Wert. So lässt sich noch manche nützliche Angabe finden; je grösser und verschiedenartiger die Kundschaft eines Hotels ist, desto umfangreicher darf auch der Prospekt werden, je, er kann sich zu einem regelrechten Ratgeber auf der Reise auswachsen, der über den Reklamezweck hinaus seinen Wert behält.

Mit dem Umfange des Prospektes wächst neben dem Texte die Bedeutung der Illustrationen. Bei kleineren Reklamen auf den Abdruck der Hotelansicht beschränkt, kann in grösseren Prospekten das Bild auf Kosten des Textes fast allein zur Erzielung der gewollten Wirkung dienen. Dies wird namentlich für Hotels an Orten mit grösserem Verkehr anzuwenden sein, in Grossstädten oder den von der internationalen Welt besuchten Fremdenstationen, deren Lage und Art man als bekannt voraussetzen darf. In der Regel wird jedoch die Illustration hinter dem Text zurückzustehen haben. Was die Art der Abbildungen anbelangt, so behauptet die Photographie hier mit vollem Recht das Feld, da sie volle Naturtreue ge-

währleistet und zugleich künstlerische Wirkungen zulässt.

Damit ist bereits die äussere Ausstattung der Prospekte gestreift. Sie ist genau so gut wie Text und Bild ein Mittel, den Empfänger zu fesseln, und bedarf daher nicht geringerer Aufmerksamkeit, als diese. Was hierin von den Druckanstalten geboten wird, ist häufig anerkennenswert und geschmackvoll, verlässt aber selten ausgetretene Geleise. Sehr lehrreich ist es, Drucksachen ausländischer, speziell amerikanischer Hotels mit den unsrigen zu vergleichen. Es gibt darunter technisch und künstlerisch hervorragende ausgestattete Arbeiten, die von vollendetem Geschmack zeugen und viel Anregung bieten können. Aus schon einmal dargelegten Gründen ist es empfehlenswert, nicht auf die Vorschläge der Druckerei zu warten, sondern sich zunächst über die geplante Reklame selbst klar zu werden und dann erst über die Anfertigung Verhandlungen zu pflegen.

Um einen vornehmen Eindruck zu erwecken, ist häufig die Verwendung eines matten, etwas getönten Papiers von Vorteil. Das blendende Weiss des Kreidepapiers, wie es mit Rücksicht auf die Halbtou-Klischees so oft genommen wird, tut auf die Dauer den Augen weh; ist dessen Verwendung der Abbildungen wegen nicht zu umgehen, so lassen sich, bei Broschüren von einigem Umfang wenigstens, Text und Illustrationen auf besonderen Bogen drucken und nachträglich zusammenheften. Dieser Modus hat überdies den Vorzug, dass der fortlaufende, ruhig wirkende Text angenehm zu lesen ist, während die Bilder, indem sie die ganze Seite einnehmen, ebenfalls gut zur Geltung kommen.

Die Mehrzahl solcher Broschüren in Heftform erscheinen im Querformat, wohl mit Rücksicht auf die meist breit aufgenommenen Photographien. Das Hochformat hat indessen den unlegbaren Vorzug, der üblichen Buchform zu entsprechen und dadurch im Aussehen den Reklamecharakter weniger hervorzukehren; auch die geringere Breite der Zeilen tut dem Auge beim Lesen wohl, sodass das Hochformat in vielen Fällen vorzuziehen sein dürfte.

Für die in deutscher Sprache erscheinenden Reklamen sei noch die gelegentliche Verwendung von Frakturschrift empfohlen. In den Reklamen hat zwar die lateinische Schrift, die Antiqua, die Alleinherrschaft, die ihr nur in geringem Masse von modernen Typen verschiedener Art streitig gemacht wird. Aber es ist längst nachgewiesen, dass ihr für den deutschen Leser die Frakturschrift an Lesbarkeit durchaus überlegen ist, denn infolge der grösseren Mannigfaltigkeit ihrer Buchstaben prägen sich dem Auge die Wortbilder in Fraktur rascher ein und ermüden beim Lesen weniger. Auch der intimere Charakter der Fraktur spricht bei dem deutschen Leser zu ihren Gunsten, ein Umstand, den sich die Reklame nicht entgehen lassen sollte, zu ihren Gunsten zu verwenden.

Hieran anknüpfend mag auch die Forderung einer einwandfreien sprachlichen Behandlung der Reklamen eines Hotels gestellt werden, obgleich sie die Reklame selbst nicht mehr unmittelbar berührt. Die französischen und englischen Texte lassen ja im ganzen wenig zu wünschen übrig, aber im deutschen haben sich aus geschichtlichen Ursachen wie auch infolge der Zweisprachigkeit unseres Landes eine so grosse Anzahl fremder Ausdrücke und Wendungen bequem gemacht, dass der gebildete Gast aus den angrenzenden deutschen Ländern davon nicht angenehm berührt wird, wenn es auch dem Hotelfachmann, der ständig zwischen

mehreren Sprachen hin- und herpendelt, nicht auffällt. Die Reklamewirkung der Drucksachen gewinnt jedenfalls durch die Sprachmischung nicht, denn da die deutschen Besucher zu unserm Fremdenverkehr ein grosses Kontingent stellen, so beanspruchen sie nicht mit Unrecht einige Rücksicht. Ohne übertriebene Sprachreinigung treiben zu wollen, darf doch gesagt werden, dass eine „soignierte Küche“ und das „service au dem appartement“ einen deutschen Text recht verunstalten und es dem Gast ebenso lieb ist, wenn er „auf dem Zimmer bedient“ wird.

(Schluss folgt).

## S. B. B.-Billet und Bundesurkunde.

Zur Ergänzung der kurzen Notiz in der kleinen Chronik letzter Nummer entnehmen wir den „Basler Nachr.“ folgende Korrespondenz aus Zürich:

Die Frage, ob ein gefälschtes Fahrblatt der Bundesbahnen sich als Fälschung einer Bundesurkunde qualifiziert, hat auch das Zürcher Bezirksgericht beschäftigt, welches die Frage verneinte. Es ging davon aus, dass es sich um ein Privatrechtsgeschäft zwischen den Bundesbahnen und dem Passagier handle. Eine Bundesurkunde sei nur dann vorhanden, wenn sie öffentliches Recht enthalte oder vom Bund ausgestellt worden sei, kraft seiner öffentlich-rechtlichen Befugnisse. So sei z. B. eine Bundesurkunde das Postwertzeichen, das kraft des Bundesmonopols ausgegeben werde. Auch dokumentierte die Postmarke gegenüber jedermann einen Wert, während das Fahrblatt bloss eine Bescheinigung sei über das abgeschlossene Rechtsgeschäft zwischen dem Transportführer, im vorliegenden Fall den Bundesbahnen, und dem Transportnehmer. Der Verteidiger wies auf die widerrechtliche Konsequenzen hin, zu denen die Qualifikation eines gefälschten Bundesfahrblatts als Fälschung einer Bundesurkunde führen müsste. Man denke sich den Fall, dass ein Passagier, der ein Billet der Gotthardbahn fälscht, nicht wegen Fälschung einer Bundesurkunde strafrechtlich verfolgt werden könnte, wohl aber derjenige, welcher auf dem Gebiet der Bundesbahnen ein Billet löst und fälscht. Noch komplizierter werde der Fall, wenn jemand im Netz der Gotthardbahn ein Billet löst, das auch für die Bundesbahnen berechtigt. Gesetzlich im Fall, es löst jemand in Chiasso ein Billet nach Zürich: wird es dann mit der Ankunft des Passagiers in Zug plötzlich zu einer Bundesurkunde? Es sei auch zu berücksichtigen, dass ein Billet, wie überall auf denselben vorgemerkt, nicht übertragbar ist, während die Postwertzeichen einen Verkehrswert haben. Es könne auch kein Zweifel darüber herrschen, dass ein Kaufvertrag zwischen den Bundesbahnen und einer Privatperson als eine Privaturkunde zu betrachten sei.

Dagegen hat sich das Gericht den weiteren Ausführungen des Verteidigers nicht angeschlossen, es liege kein Betrugsversuch vor, wenn ein Passagier ein beschädigtes oder unleserliches Billet verwende, da ja in einem solchen Fall dem Kontrollbeamten, dem Kondukteur, vom Reisenden lediglich kein gültiges Billet vorgewiesen worden sei. Der Reisende, welcher ohne Billet betroffen wird, werde auch nicht wegen Betrug bestraft, wenn ihm keine betrügerische Absicht nachgewiesen werden könne, sondern man fordere ihm einfach das tarifmässige Fahrgeld ab, nebst der üblichen Strafzins von 50 Cts. Eine Verurteilung in Fällen analog dem vorliegenden wäre eine zu harte Strafe gegenüber solchen, die wegen Gebrauches einer bereits entwerteten Postmarke erstmals mit nur zwei Franken gebüsst werden.

Der Strafprozess betrifft einen Kaufmann, welcher ein abgekauftes Retourbillet Olten-Wyl (St. Gallen) unleserlich machte und Zahlen veränderte. Mit diesem Billet fuhr er verschiedene Male auf der Strecke Winterthur-Alstetten und dann auf der Strecke Dietikon-Aarau. Bei dieser Fahrt wurde der Schwindel durch den kontrollierenden Kondukteur entdeckt und zur Strafanzeige gebracht. Der betreffende Kaufmann wollte nicht wissen, wie er zu dem gefälschten Billet gekommen war. Das Bezirksgericht bestrafte ihn wegen qualifizierten Betruges von 1 Fr. 70 und Betrugsversuch im Betrage von 2 Fr. 40 mit vier Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse.

Da der Fall eine wichtige grundsätzliche Bedeutung hat, und die Frage eine verschiedene Beurteilung erfährt, so dürfte ein Entscheid der obren Instanzen von grossem Interesse sein.

Ueber die strafrechtliche Qualifikation gefälschter Bundesbahn-Billets wird der „N. Z. Z.“ noch folgendes schreiben:

Seit der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen musste in einer Reihe von Fällen die Frage entschieden werden, ob die von den Bundesbahnen ausgegebenen gewöhnlichen Fahrkarten und die Generalabonnemente der schweizerischen Transportanstalten sogenannte Bundesakten (documents fédéraux) im Sinne des Art. 61 des Bundesstrafrechts vom Jahre 1853 seien. Der Bundesrat bejahte die Frage wesentlich von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass diese Urkunden von Bundesbeamten ausgestellt werden. Er stützte sich dabei auf ein Gutachten der Generaldirektion der Bundesbahnen und ein solches der Bundesanwaltschaft und überliess die Personen, die solche Billette durch Aenderung des Datums der Ausstellung u. dgl. gefälscht hatten, den kantonalen Behörden wegen Übertretung des Bundesstaatsrechtes.

In verschiedenen Kantonen wurde diese Qualifikation von den Gerichten anerkannt, in

St. Gallen in zweiter Instanz, nachdem ein Bezirksgericht die Unterstellung der Sache unter das Bundesstrafrecht verneint hatte. Erst im laufenden Jahre erfolgte durch die Gerichte erster und zweiter Instanz des Kantons Baselstadt die übereinstimmende Freisprechung in dem mehrfach öffentlich erwähnten Falle Lindner, was den Bundesrat veranlasste, im Interesse einheitlicher Rechtsprechung die Sache dem Kassationshof des Bundesgerichtes zu unterbreiten. Dieses entschied am 17. Juli 1906 mit einlässlicher Motivierung dahin: Es komme den von den Bundesbahnen ausgegebenen Eisenbahnbillets der Charakter von Bundesakten zu und ihre Fälschung sei nach Bundesstrafrecht zu ahnden. Es wird festgestellt, dass die von den zuständigen Beamten ausgestellten Fahrkarten zweifellos ausgehen von einer Amstelle des Bundes, da die Bundesbahnen einen Bestandteil der Bundesverwaltung und die Bahnbeamten und Angestellten, auch diejenigen, welche die Fahrkarten auszustellen und auszugeben haben, Bundesbeamte und Bundesangestellte seien.

In dem Urteile werden eine Reihe von Einwendungen besprochen und als unbegründet bezeichnet, die von den Basler Gerichten gegen diese Behandlung von Bundesfahrblättern im Gegensatz zu Fahrkarten von Privatbahngesellschaften ins Feld geführt wurden. Die Argumentationen schlossen mit Rückweisung des Falls an das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt zu neuer Entscheidung, wobei nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtsplege die der Kassation zugrunde liegende rechtliche Beurteilung dem neuen Entscheide zugrunde gelegt werden musste.

Die Unterstellung solcher Fälschungen unter das Bundesstrafrecht entspricht der Behandlung ähnlicher gleichartiger Fälle in konstanter Praxis.

Für die Fehlbaren hat der Streit um das anzuwendende Strafrecht keine grosse Bedeutung. Ihre Beurteilung steht jedenfalls dem kantonalen Richter zu und die im Bundesstrafrecht angeordnete Strafe ist für derartige geringfügige Fälle Gefängnis von im Minimum einem Tag, verbunden mit Geldbusse, wie zumeist im kantonalen Strafrecht.

## Generalabonnement & Identitätsnachweis.

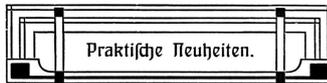
Die Tagespresse bringt folgendes Communiqué:

In einer Zeitung ist kürzlich an die Postverwaltung die Frage gerichtet worden, ob nun die Generalabonnemente der schweizerischen Eisenbahnen nicht als Identitätsnachweis für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsendungen zugelassen werden könnten, nachdem das Bundesgericht bestätigt habe, dass ein schweizerisches Generalabonnemente ein amtliches Aktenstück sei.

Es ist hierauf zu erwidern, dass es zwei ganz verschiedene, voneinander vollständig unabhängige Fragen sind, ob das Generalabonnemente eine öffentliche (amtliche) Urkunde sei und ob es die Eigenschaft eines Identitätsausweises besitze. Wenn die erstere Frage vom Bundesgericht bejaht und somit dem Generalabonnemente der Charakter eines amtlichen Aktenstückes zuerkannt worden ist, so muss dementsprechend die zweite Frage nach wie vor verneint werden. Die Generalabonnemente der schweizerischen Eisenbahnen können solange nicht als gültige Ausweisschrift für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsendungen angesehen werden, als die Eisenbahnverwaltungen, resp. deren Stationen bei der Anstellung der Abonnemente sich nicht in rechtsgültiger Weise darüber vergewissern, dass der Besteller derjenige ist, der er zu sein ausgibt und auf dessen Namen er das Abonnement ausstellen lässt. Solange die Eisenbahnen nicht in solcher Weise die Identität des Bestellers feststellen und auf dem Generalabonnemente dokumentieren, wie es z. B. jetzt auf den Rat der Postverwaltung seitens des eidgenössischen Handelsdepartements bei den Ausweiskarten für Handelsreisende geschieht, solange ist die Möglichkeit vorhanden, dass sich einer ein Abonnement auf einen fingierten Namen ausstellen kann. Würden nun die Generalabonnemente ohne weiteres als Identitätsnachweis zugelassen, so könnte sich ein Betrüger, der Kenntnis von einer Wertsendung für eine andere Person hat, mit Leichtigkeit durch ein auf den Namen dieser Person ausgestellt Generalabonnemente auf unrechtmässige Weise in den Besitz der betreffenden Sendung setzen und die Postverwaltung so zu Schaden bringen.

Den Eisenbahnen kann natürlich kein Vorwurf gemacht werden daraus, dass sie die Identität des Bestellers eines Generalabonnements nicht feststellen und auf dem letztem bescheinigen. Es kommt für sie eben nicht darauf an, ob der Besteller derjenige ist, der er zu sein ausgibt; von Wichtigkeit ist für sie nur, dass niemand anders vom Abonnement Gebrauch mache, als derjenige, dem es ausgestellt ist. Diesem Zweck allein dient die Photographie des Inhabers auf der Abonnementkarte.

Es sei bei diesem Anlass verwiesen auf die von der Postverwaltung herausgegebenen Identitätsbücher, die ein sehr bequemes und praktisches Mittel zum Nachweis der Identität für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsendungen sind. Diese Identitätsbücher, die auch von den Poststellen der meisten andern Länder als Ausweis anerkannt werden, können bei den Kreispostdirektionen und bei den Postbüros I. und II. Klasse zum Preise von 50 Cts. per Stück bezogen werden.

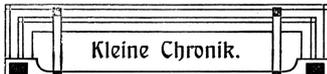


(Aus prinzipiellen Gründen können die Namen der Fabrikanten solcher Neuheiten nicht genannt werden; wir sind aber gerne bereit, auf schriftliche Anfragen ein, in dem Interesse mitzuteilen.)

Unsere Kreise dürfte eine Neuerung in Rufsignalen interessieren, die kürzlich in Deutschland patentiert wurde.

Die Neuheit besteht darin, dass dem lästigen Klingelwerk Einhalt geboten wird. Die Installation sieht, nach einer uns vorliegenden Zeichnung zu schliessen, nur eine Vervollkommnung des überall gebräuchlichen Systems vor. Die Glocke ist entfernt, an ihre Stelle tritt eine transportable, gedämpfte, die dort eingeschaltet wird, wo sich der dienstbare Geist aufhält. Er wird also immer dort gerufen, wo er sich befindet und zwar in einer nicht störenden Weise. Das Signal kann gedämpft, akustisch oder auch nur optisch sein. Des ferneren sind stabile optische Signale so angebracht, dass sie leicht kontrolliert werden können. Je nach dem Bau eines Hauses sind deren zwei oder mehrere auf jeder Etage vorgesehen. Ein einziger Draht der Zimmerreihe entlang, mit je einer Abzweigung in die verschiedenen Zimmer, wo je ein einfaches Schalterbrettchen vorgesehen, bildet mit der schon bestehenden Installation das Ganze, was die Kosten einer Anschaffung auf ein Minimum reduziert. In dem Moment, in welchem das transportable, nebenbei gesagt, sehr einfache und an der Kleidung leicht anzuhängende Signal eingeschaltet wird, muss der Bedienstete einen Blick auf das stabile, im Korridor angebrachte optische Signal werfen; ist dieses nicht aus seiner Stellung gebracht, so kann die Person ruhig ihre Arbeit verrichten und wird geräuschlos gerufen, sobald man sie wo anders wünscht.

Patentiert sind die Schaltung (die ermöglicht, mit nur einem Draht die ganze Installation zu bewerkstelligen) um so die Kosten möglichst gering zu gestalten) und die Kontaktenden mit den dazu passenden transportablen Signalen.



Rosenlauf. Das Kurhaus Rosenlaufbad erhält ein neues Restaurationsgebäude.

Nice. Monsieur E. Mottier-Cachot, propriétaire du Grand Hôtel des Gorges du Trient à Vernayaz, vient d'acheter l'Hôtel Julien à Nice.

Pontresina. Das Hotel Pontresina richtet Zentraltreibe ein und bereitet sich damit auf den Winterbetrieb vor.

Thun. Das Hotel Falken soll eine bedeutende bauliche Erweiterung erfahren. Die Zahl der Fremdenbetten wird auf 90 gebracht. Auch ein Lift wird erstellt.

Spiez. Das Hotel Kurhaus (Pension Blümliplatz) ist laut „Bund“ vom bisherigen Besitzer Herrn J. Thüchler verkauft worden an Herrn Zöllch, Oberkellner im Hotel Schweizerhof in Luzern.

Vitznau. Hotel und Pension Waldheim ist von Herrn E. Keller-Arnegger vom Hotel Sternen in Uster käuflich erworben worden. Das Haus wird als Passanten- und Familienhotel betrieben werden.

Heimatschutz. Im Urner Landrat wurde die Motion Zahn über die Aberkennung der Reklamationsrechte im Gewerbebetriebe und einzigen Hauptstrassen diskutiert. Vom Regierungsrath erklärte man sich bereit, diese Reklamationsrechte zu besteuern und in diesem Sinne wurde die Motion erheblich erklärt. Zu einem andern Vorgehen, also zu einer Verweigerung der Reklamationsrechte.

Weinerte im Vellia. Die Ernte ist nicht überreich. Die Frühlingsfrüchte und die sommerliche Trockne haben ungünstig gewirkt. In den guten Lagen indessen ist die Ernte reich. Die diesjährige gleich quantitative der letztjährigen Ernte, beide sind mittel. Die heurige Qualität aber ist eine ausserordentlich feine in Kraft und Bouquet und gehört zu den besten.

Hotelinstitut in Nagold. Zum Abschluss des Prozesses betr. den Hotelinstitut in Nagold dauerten die Verhandlungen vor dem Landesgericht in Tübingen 6 Tage. Das Urtheil gegen den klagenden Rikogauer lautete auf 6 Monate Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung von 52 und fahrlässiger Körperverletzung von 41 weiten Personen, sowie wegen Vergehens gegen anerkannte Regeln der Baukunst.

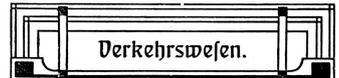
Der Haugensteintunnel soll elektrische Beleuchtung erhalten. Zu diesem Zweck sollen je auf 50 Meter Nischen angebracht werden, welche im Notfall als Zufluchtsort für den Wärter bei Zugüberholungen und dergleichen dienen können. Bis jetzt sind 18 solcher Nischen erstellt. Jeder dieser Zufluchtsorte, im ganzen zirkel 50, soll eine elektrische Stelle sein.

Preisschreiben für Küchenpläne. Der Internationale Verband der Küche (Sitz Frankfurt a. M.) teilt mit, dass sein im April d. J. erlassenes Preisschreiben, das eine moderne Küche für den Grossbetrieb in praktischer und hygienischer Beziehung gebaut und eingerichtet sein? einen ausserordentlich günstigen Erfolg gehabt habe, indem nicht weniger als 50 Urtheile eingegangen sind. Die prämierten Pläne und Beschreibungen werden dem Internationalen Verband der Küche eine Zeit lang öffentlich ausgestellt werden und von 1. Januar 1907 ab laufend in der von genanntem Verband herausgegebenen Zeitschrift „Kochkunst“ zum Abdruck gelangen.

Lausanne wird ein Fremdenkasino erstellen. Wie uns vor kurzem geschrieben wird, ist letzter Tage der Vertrag zwischen den dortigen Hoteliers und der Gemeinde perfekt geworden. Letztere tritt das für den Bau nötige Terrain auf dem Montbenon gratis ab. Er wird zwei grosse Säle, Bibliothek, Rauchzimmer, Billard und Dancesalon, nebst Wintergarten etc. enthalten. In den „Basler Nachr.“ lesen wir über dieses Projekt: Der Gemeinderat von Lausanne unterbreitet dem Stadtrat eine Vorlage betr. den Bau eines Casinos für Lausanne und Ouchy. Der Bau soll dem Zweck dienen, die Casino-Gesellschaft unentgeltlich auf 50 Jahre zur Verfügung gestellt. Doch behält sich die Stadt das Eigentumsrecht vor und stellt gewisse Bedingungen, wie z. B. dass die Gesellschaft ein Orchester ausstellen und unterhalten habe. Hazardspiele sollen in dem Kasino nicht geduldet werden. Der Betrieb

des Casinos soll so eingerichtet werden, dass dem Lausanner Theater dadurch kein Schaden erwachse.

Angewählte Reisesebentener. Ein Berlinerblatt erzählt von einem Hotelbesitzer, der kürzlich eine Reise durch Deutschland und die Schweiz mit dem Vorsatze unternahm, keine Trinkelder zu geben, folgendes: Der betreffende Hotelbesitzer begab sich mit Frau und Tochter auf die Reise; nach kaum einer Woche aber verliesen diese ihn und kehrten entrüstet über die Schädigungen und Beleidigungen, denen sie ausgesetzt waren, nach Hause zurück. Auf ihren Köffern standen geheimnisvolle Zeichen, deren Sinn nur die Hotelbediensteten kennen“. Sie verkündeten, dass die Besitzer dieser Köffer keine Trinkelder geben. Auf dem Bahnhofe erzählte ihnen der Hotelpartier, dass das Hotel, das sie besuchen wollten, besetzt sei. Im Hotelomnibus fanden sie keinen Platz; niemand trug ihr Gepäck zur Droschke und im Hotel wurden die Köffer rücksichtslos auf die Erde geworfen und beschädigt. Das Zimmermädchen liess stets eine halbe Stunde auf sich warten; bei Tisch erhielten sie die schlechtesten Plätze und wurden zuletzt bedient, und Bescherden der Hotelführung heissen nicht. Das Resultat der Reise war folgendes: Dreimal den Bahnanschluss verfehlt, weil das Gepäck nicht zu finden war; zwei neue Paar Schuhe auf geheimnisvolle Weise ruiniert, ein Kleid, drei Blousen und zwei Herrenanzüge zerrissen, 76 490 Schweizer. Das „Bünd-Tagbl.“ macht dazu die zutreffende Bemerkung: Derartige Erzählungen, die in der Hauptsache erfunden sind, tauchen Jahr um Jahr bald da, bald dort auf. Eines hat der Herr vergessen mitzuteilen, die Reisecoute, an welcher ihm auch die „Beleidigungen“ passiert sein sollen, ist unwiderruflich, er sie für sich behalten. Wir unsererseits halten das „Abenteuer“ schon deshalb als erfunden, weil es einem Hotelier in den Mund geschmeigelt wird. Von solcher Seite tönt die Erzählung toll unwahrscheinlich.



Personenverkehr im September. Rätische Bahn 102,771 (95,473). Schweizerische Bundesbahnen 5,873,000 (5,360,448). Berner Oberland-Bahnen 48,315 (46,111). Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren 7,314 (6,159). Schweiz. Südbahn 78,000 (76,490). S. Gallen-Saatalbahn 54,000 (46,023). Elsass-Lothringische Bahnen 3,871,786 (3,212,816). Vitznau-Rigibahn 21,923 (21,098). Rorschach-Heiden-Bahn 13,737 (12,643).

Internationale Fahrsehbefehle. Vom 1. Nov. 1. J. an erfährt die Gültigkeitdauer der zusammenstellbaren internationalen Fahrsehbefehle eine wesentliche Verlängerung. Während bisher mindestens 45 und höchstens 90 Tage betrug, stellt sie sich vom genannten Zeitpunkt an auf 60 Tage bei Reisen von 600 bis 3000 km, auf 90 Tage bei Reisen von 3001 bis 5000 km, und auf 120 Tage bei Reisen von mehr als 5000 km.

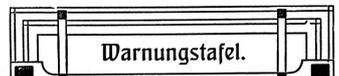
Elektrischer Eisenbahnbetrieb. Im „Bund“ wird daran erinnert, dass ohne die lakräftige Mitwirkung des privaten Gewerbetreibenden heute keine elektrischen Lokomotiven durch den Simplon verkehren würden. Das war nur möglich, weil die Firma Brown, Boveri & Co. wagte, was die Leiter des staatlichen Betriebes noch lange nicht gewagt hätte. Und da muss weiter gesagt werden, dass diese Firma ihr Betriebssystem, das sich am Simplon so vorzüglich bewährt, zuerst auf der Burgdorf-Thun-Bahn anzuwenden und zu erproben Gelegenheit fand, von wo es auf die Veltlinerbahn hinüber genommen wurde und endlich den Simplon eroberte. Die Einführung des elektrischen Betriebes bei der Burgdorf-Thun-Bahn ist dem einsichtigen Zusammenwirken der privaten Leiter dieses Unternehmens und J. Thüchler, dem Leiter des Staatsbetriebes zu verdanken. Auf demselben Wege kam der Beschluss zustande, für die Lötzbühlbahn den elektrischen Betrieb anzuwenden. Wurde er anfänglich von vielen und namentlich von der Generaldirektion der Bundesbahnen missbilligt, so wird er heute schon nach den Erfahrungen am Simplon als ein einfach erprobter und glücklicher Entschluss anerkannt. Beiläufig lehren uns diese Vorgänge, wie nützlich eine verständige Kombination von Staatsbetrieb und Privatbetrieb für den Fortschritt im Verkehrsleben wirken kann.



Baden. Anzahl der Kurgäste bis 21. Okt. 9831, 139 mehr als die Woche vorher.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1<sup>er</sup> et 2<sup>e</sup> rang de Lausanne-Ouchy du 12 au 18 septembre: Angleterre 841, Russie 1006, France 1217, Suisse 923, Allemagne 821, Amérique 945, Italie 341, Divers 442. — Total 6596.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik. 6. bis 12. Okt. Deutsche 756, Engländer 168, Schweizer 273, Franzosen 114, Holländer 78, Belgier 15, Russen und Polen 275, Oesterreicher und Ungarn 82, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 97, Dänen, Schweden, Norweger 20, Amerikaner 28, Angehörige anderer Nationalitäten 34. Total 1940.



Seit ungefähr 5 Wochen treibt sich ein junger Mann Namens Willy Mansbach stud. ing. aus Mainz, in der Schweiz herum. Sein Vater bitdet, denselben anhalten lassen zu wollen, damit er ihn abholen und die enten. Ansprüche der Geschädigten vergüten kann. Der Junge Mannsbach macht sich auch an an verschiedenen Punkten des Berner Oberlandes der Zechprellerei schuldig. Dato ist dessen Aufenthalt unbekannt. Man bittet daher, im Interesse allfälliger geschädigter Herren Kollegen, näheres an Herrn U. Thöni, Hotel Hirschen, Meiringen, berichten zu wollen.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Paul Metzger, Koch (Aide).

A. de Preux, Palace-Hotel, Montreux.

Hiezu eine Beilage.

## AVIS.

Avant que vous aches en Suisse ou à l'Étranger un Hôtel, Pension, etc., ne manquez pas de demander à l'Hôtel-Office à Genève des renseignements sur le rendement possible, la situation, l'avenir et l'établissement de la valeur réelle de l'affaire que vous proposez. L'Hôtel-Office, dirigé par un groupe d'hôteliers bien connus, a le principe de seconder et conseiller les acheteurs moins expérimentés.